

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/15 86/01/0211

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.10.1986

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art132;

VwGG §27;

Rechtssatz

Aus der Regelung des § 27 VwGG geht nach ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung hervor, dass eine Anrufung des VwGH nach Art 132 B-VG ungeachtet gesetzlich vorgesehener Beschränkungen des Instanzenzuges nur dann zulässig ist, wenn auch die im Devolutionswege anrufbare und auch tatsächlich angerufene sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, was im Bereiche der Bundesvollziehung regelmässig der zuständige Bundesminister ist, nicht fristgerecht entschieden hat.

Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986010211.X01

Im RIS seit

20.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(2000) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\l$